

Richterwahl – ein Ritual des Luxemburger Stadtmagistrats im 17. Jahrhundert im Wandel?

Von Fernand G. EMMEL

Aus den mannigfaltigen Beschäftigungen mit der Geschichte des Luxemburger Stadtmagistrates gewinnt man leicht den Eindruck, dass sich seit dem Auftauchen des Magistrats im 13. Jahrhundert bis zu seiner Abschaffung in der Folge der Eroberung der Stadt durch französische Revolutionsstruppen im Juni 1795 kaum etwas geändert hat.¹ Eine etwas intensivere Beschäftigung aber kann einer derart statischen Sichtweise nicht folgen.² Dieser kleine Beitrag soll sich auf das 17. Jahrhundert beschränken. In dieser Zeit beginnen die Quellen etwas reichlicher zu fließen. Andererseits hat sich in diesem Jahrhundert offensichtlich ein Wandel vollzogen, der allerdings nicht sofort als solcher erkannt wird. Fast hat es den Anschein, als ob die Quellen durch die vielen Hinweise auf den Brauch das eigentliche Geschehen verschleiern wollten.

Zunächst lassen sich in diesem Jahrhundert verschiedene Epochen ausmachen, wenn es auch schwer fällt, konkrete Grenzjahre fest zu legen. Immerhin: selbst die genealogisch feststellbare Kontinuität der städtischen Ämter

-
- 1 Nicht alle Publikationen und Artikel können erwähnt werden. Unter denjenigen, die ein statisches Bild des Magistrats der Stadt entwerfen, seien allerdings besonders hervorgehoben: Jean-Pierre FERRON, *Le régime municipal de l'ancienne ville de Luxembourg*. Luxembourg 1861; J. ULVELING, *Notice sur l'ancien magistrat de la ville de Luxembourg (d'après les archives municipales)*. In: *Publications de la Section historique de l'Institut Grand-ducal de Luxembourg* [künftig: PSH] 13 (1857) S. 1–116; Léon ZETTINGER, *Anciens magistrats et édiles modernes de la ville de Luxembourg*. In: *Hémecht* 8 (1955) S. 181–225.
 - 2 Eine differenziertere Sichtweise findet man etwa bei Michel PAULY, *Luxemburg im späten Mittelalter. Verfassung und politische Führungsschicht der Stadt Luxemburg im 13.–15. Jahrhundert* (PSH 107 resp *Publications du CLUDEM*, tome 3). Luxembourg 1992 und, für das 18. Jahrhundert bei: Norbert FRANZ, *Das Finanzwesen der Stadt Luxemburg im 18. Jahrhundert*. In: Klaus GERTHEIS (Hg.), *Stadt und frühmoderner Staat. Beiträge zur städtischen Finanzgeschichte von Luxemburg, Lunéville, Mainz, Saarbrücken und Trier im 17. und 18. Jahrhundert* (Trierer historische Forschungen Bd. 26). Trier 1994, S. 15–124. In Band 2 seiner Chronik hat François LASCOMBES immerhin darauf hingewiesen, dass sich seit dem 16. Jahrhundert neue Familien an der Ausübung der Macht beteiligen, sie aber darauf bedacht sind, sich als die Nachfahren auch im familiären Sinn ihrer Vorgänger zu sehen. Siehe dazu «Anno 1545». In: François LASCOMBES, *Chronik der Stadt Luxemburg 1444–1684*. Luxembourg 1976, S. 313–318. Doch leider geht LASCOMBES nicht auf Organisation und Funktionsweise des Magistrats ein.

innerhalb einiger Familien kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass die politische Führungsschicht der Stadt ihr Gesicht änderte.

Die gesellschaftliche Zusammensetzung des Magistrats

So gaben am Anfang des Jahrhunderts Schöffen aus dem Milieu der Bürgerschaft den Ton an, was sich dann zwischen 1615 und 1635 änderte. In dieser letztgenannten Zeit besetzten Personen die Schöffenstühle, die zwar oftmals formal Bürger der Stadt waren, deren Interessen aber ausserhalb lagen: Sie waren gelegentlich Amtsmänner auf adeligen Gütern. Das vielleicht deutlichste Beispiel ist, allerdings in der darauf folgenden Periode, das des Schöffen Heuderscheidt, dessen Abwesenheit bei Sitzungen denn auch immer wieder vermerkt wird. Heuderscheidts Präsenz im Magistrat war allerdings auch aus rein biologischen Gründen von kurzer Dauer: Am 14. Februar 1639 ersetzte er den verstorbenen Nikolaus Bock; bereits zwei Jahre später starb auch er.³ Hin und wieder stammte die eigene Familie der Schöffen auch nicht aus der Stadt selbst; in diesen Fällen war die Ehefrau gar oft das Bindeglied zur Bürgerschaft. Es scheint daher nur logisch, wenn die Bürgerschaft sie nicht so recht als einen der Ihrigen angesehen hat, wie im folgenden in einem Fall zu berichten sein wird.

In den Jahren, als der Dreissigjährige Krieg so richtig im Lande wütete, also ab den 1630er Jahren bis lange nach dem Pyrenäenfrieden, hatten wieder die Bürger die Oberhand. Noch bevor Ludwig XIV. das Land 1684 in Besitz nahm, kippte das Verhältnis erneut, und wieder waren es die „Nichtbürger“, die im Schöffenrat das Sagen hatten, eine Entwicklung, die sich ins 18. Jahrhundert fortsetzen wird. Man muss allerdings bedenken, dass es nun die oft studierten Söhne der Schöffen aus der Mitte des 17. Jahrhunderts waren, die die Nachfolge des Vaters oder des Onkels antraten. Da diese wiederum meist aus der Bürgerschaft hervorgegangen waren, ist es sicher nicht ganz richtig, die nunmehrigen Magistratsmitglieder als vollkommen Fremde hinzustellen.

Ab Ende der 1670er Jahren vollzog sich ein Wandel, der eine grössere Entfremdung zwischen Magistrat und Bürgern mit sich brachte. Diese Entwicklung war sozusagen zeitgleich mit dem Kauf der Hochgerichtsbarkeit vom spanischen König im Jahre 1673. Nun erst recht sahen sich die Herren des Magistrats als etwas Besonderes an und Vergleiche mit dem absolutistischen Gebaren der Könige sind, trotz aller Unterschiede, nicht von der Hand zu weisen.

Es folgt schliesslich die von der luxemburgischen Historiographie allgemein als erste französische Herrschaft bezeichnete Zeit zwischen 1684 und 1697, als Louis XIV. Landesherr war. Auf die Einzelheiten eingehen wollen

3 LASCOMBES: Chronik (wie Anm. 2), S. 812.

wir in diesem Rahmen nicht. Stellen wir bloss fest, dass der Sonnenkönig versuchte, neue Strukturen und ihm ergebene Beamte einzuführen. Einige seiner Neuerungen sollten die Zeit überdauern, etwa das Rechnungsjahr, das nun von Januar bis Dezember dauerte.

Gerade die Wahl des Richters an der Spitze des Magistrats mag diese allgemeine Feststellung illustrieren. War dieselbe wohl schon immer mit einigen Besonderheiten ausgestattet, so wurde sie am Ende des Jahrhunderts geradezu zu einer sakralen Handlung. Der Richter, der dem Bürgerstande entstammte, konnte nun dem Augenblick entgegensehen, da er, wenn es Gott so wollte, auch zum Schöffen, und damit endgültig vom „magister“ zum „dominus“ aufstieg.

Bürger und Magistrat, eine Frage von Prestige und Macht

In Luxemburg, wie in anderen Städten im In- und Ausland auch, fühlten sich die politischen Autoritäten, allen voran der Magistrat, von den aufkommenden staatlichen Instanzen, in diesem Falle dem Provinzialrat, stärker als in früheren Zeiten bevormundet. In ihrem Trachten, die alten Freiheiten zu verteidigen, hatten sie allerdings keinen leichten Stand. Daran änderten auch die vielfältigen familiären Bindungen gerade mit den höchsten Regierungsstellen, den Mitgliedern des Provinzialrates, nichts. Und wenn von oben der Provinzialrat den politischen Spielraum einzugrenzen suchte, dann versuchten die Zünfte von unten, ihren Anteil an der Machtausübung zumindest zu wahren, wenn nicht gar zu vergrößern.

Dass das Verhältnis zwischen Magistrat und Zünften, in Luxemburg waren das die sogenannten „Dreizehn Meister“⁴, oft gespannt war, bleibt in den erhaltenen Quellen wörtlich unerwähnt, lässt sich aber aus dem Verhalten der beiden Parteien erahnen. Wenn etwa bei Gelegenheit der Proklamation des neuen Richters am Sankt-Andreastag des Jahres 1632 Leinenweber, Schneider, Krämer, Tagelöhner und die Mitglieder der Nikolausbruderschaft⁵ als abwesend geführt werden, dann sieht dies zunächst einmal nach mangelndem Interesse an der Feier aus. Vielleicht sollte man hinter dieser Fassade allerdings eher eine versteckte Form des Protestes vermuten. Und dieser Protest könnte durchaus gegen Aspekte der ritualisierten Handlung gerichtet gewesen sein, wenn man weiss, dass die Folge

4 Zu den Zünften, allerdings für das 18. Jahrhundert, neuerdings: Léandre SCHOCKMEL, 13 Handwierkerzunft aus der aler Stad. Les Treize métiers dans la Ville de Luxembourg au 18^e siècle. A l'occasion du 60^e anniversaire de la constitution du Comité Alstad. Luxembourg 1997. Zu den oft gespannten Beziehungen insbesondere S. 153–163.

5 Die Quelle gibt tatsächlich zwei verschiedene Zünfte an. Dies ist einigermaßen verwirrend, denn der Heilige Nikolaus war der Patron der Tagelöhner: SCHOCKMEL (wie Anm. 4), S. 139.

der Schöffen im Richteramt, allerdings ohne bekannte schriftliche Festlegung, geregelt war. Der Magistrat aber, der sich seiner Autorität sehr wohl bewusst war, und sicher nicht daran dachte, davon auch nur das Geringste einzubüssen, verhängte diesmal eine Strafe von 12 Goldgulden. Übrigens sollte es des neuen Richters Colen erste Amtshandlung sein, die Strafe zu verhängen.⁶

Nichts lag demnach dem Magistrat mehr am Herzen, als das eigene Prestige nach Kräften zu mehren. In diesem Sinn muss mit Sicherheit der Erwerb der Hochgerichtsbarkeit im Jahre 1673 gesehen werden. Wie der Staat auf übergeordneter Ebene, so versuchten die Stadtverantwortlichen lokal, ihre Machtfülle auch nach aussen zur Schau zu stellen. Dazu schienen ihnen ganz gewiss die verschiedenen rituellen Zeremonien unentbehrlich. Ein Volksfest waren sie kaum, sie wurden von der Obrigkeit zum «spectacle octroyé»⁷, denn: «Vidée de sa substance politique, l'autonomie municipale cherche, par compensation, d'autres modes d'affirmation, symbolique, historique, administratif.»⁸ Das hier angesprochene Phänomen wird anderswo als «die differenzierte und spannungsreiche Beziehungsgeschichte der frühneuzeitlichen Stadt zum frühmodernen Staat und seiner Territorialgesellschaft»⁹ thematisiert.

Auf dem kulturellen Hintergrund des Barockzeitalters kommt der äusseren Zurschaustellung eine nicht zu unterschätzende Rolle zu¹⁰, und Rituale erhielten unter derartigen Vorzeichen erst ihren eigentlichen Sinn, wenn sie auch wohl nicht eigentlich eine Erfindung des 17. Jahrhunderts waren¹¹. Mit einiger Wahrscheinlichkeit wird man Elemente davon in Luxemburg teilweise auf Traditionen burgundischen Ursprungs¹² zurückführen können; immerhin hatte Herzog Philipp der Gute Luxemburg 1443 erobert, und das Herzogtum blieb in burgundischem Besitz, um dann als

6 Nationalarchiv Luxemburg (NAL), A VI-7 fol 121. Den Hinweis verdanke ich Jean-Claude Muller, dem ich dafür an dieser Stelle danken möchte.

7 R[ené] C[HARTIER], La Ville dominante et soumise. In: R. CHARTIER, G. CHAUSINAND-NOGARET, H. NEVEUX, EMMANUEL LE ROY LADURIE, La ville des temps modernes de la Renaissance aux Révolutions. Paris 1998, S. 189.

8 H[ugues] N[EVEUX], Conflits et tensions, in: R. CHARTIER, La ville (wie Anm. 7), S. 167.

9 Heinz SCHILLING, Die Stadt in der frühen Neuzeit. München 1993, S. 55.

10 Véronique REZETTE, Le baroque dans tous ses états. In: André NEUBERG (coord.), Piété baroque en Luxembourg. Bastogne 1995, S. 187.

11 Siehe dazu: Bertrand SCHNERB, L'État bourguignon 1363–1477. Paris 1999, S. 319–337 (Kapitel: Fêtes et cérémonies). Ebenfalls: Élodie LECUPRE-DESJARDINS, Les lumières de la ville: recherche sur l'utilisation de la lumière dans les cérémonies bourguignonnes (XIVe-XVe siècles). In: Revue Historique n° 609 (janvier/mars 1999), S. 23–43.

12 Emmanuel BOURASSIN, Philippe le Bon. Le grand lion des Flandres. Paris 1983, hier insbesondere das Kapitel: La Cour de Bourgogne, S. 107–136.

Erbmasse an Maximilian und daraufhin die spanischen Habsburger zu gelangen. Für die Stadt Luxemburg können wir die angenommenen burgundischen Wurzeln lediglich vermuten. Insbesondere für das 16. Jahrhundert müssten die Quellen reichlicher fließen. Doch gerade hier versagt die einschlägige Überlieferung städtischer Provenienz, wie es die Rechnungen des 15. Jahrhunderts waren. Die wenigen Exemplare des 16. Jahrhunderts¹³, welche die Jahrhunderte überdauert haben, sagen kaum etwas zu städtischen Ritualen aus. Für das 17. Jahrhundert hingegen fließen sie reichlicher, wenn auch nicht unbedingt mit der gewünschten Regelmässigkeit¹⁴.

Begriffsbestimmung des Rituals

Doch da wäre zunächst die Frage nach einer genaueren Bestimmung des Begriffes. Und die Definitionen sind nicht unbedingt deckungsgleich, ob man sich eines französischen¹⁵ oder eines deutschen Lexikons¹⁶ bedient.

Während die französische Definition besonders den religiösen, sprich geheiligten Aspekt privilegiert, bevorzugt die deutsche die Regelmässigkeit und die festgefügte Ordnung im Ablauf. In jedem Falle aber drängt sich die Frage nach dem Sinn und der Berechtigung von derartigen Ritualen auf.

Hinter diesen Ritualen verbirgt sich eine Form der Selbstdarstellung, die mit Sicherheit eine Zurschaustellung der eigenen Machtfülle bezweckte. Sicher gab es einfachere Methoden, die Bevölkerung über Massnahmen oder Neuigkeiten zu informieren: Den Machthabern jener Tage stand z. B. der Anschlag oder der städtische Ausrufer und Trommler als Mittel der Veröffentlichung zur Verfügung. Nichts aber war einprägsamer und schien daher besser geeignet, Neues zur Kenntnis zu bringen, als eine Inszenierung mit allem Pomp dessen jene Zeit fähig war¹⁷.

13 Überliefert sind im Stadtarchiv Luxemburg [künftig: StAL] lediglich die Jahrgänge 1540/41 (LU I 20 n° 283), 1541/42 (LU I 20 n° 284) und 1590/91 (LU I 20 n° 332).

14 Bis zum Jahre 1658 sind die Rechnungen in einem fast regelmässigen Abstand von 10 Jahren erhalten: 1608/09 (LU I 20 n° 350), 1618/19 (LU I 20 n° 360), 1628/29 (LU I 20 n° 370), 1637/38 (LU I 20 n° 379), 1648/49 (LU I 20 n° 389) und 1658/59 (LU I 20 n° 399). Danach ist die Überlieferung bis auf einige Ausnahmen sozusagen lückenlos.

15 Etwa: Hachette Multimédia/Hachette Livre, 1999 (auf CD-ROM).

16 Brockhaus-Enzyklopädie in 24 Bänden. 20. überarbeitete und aktualisierte Aufl. Leipzig-Mannheim 1999.

17 Michèle VOGEL, *Les cérémonies de l'information dans la France du XVIIe au XVIIIe siècle*. Paris 1989.

Der Terminkalender des städtischen Magistrats

Für den Beginn des jährlichen Arbeitsjahres des stadtluxemburger Magistrats kämen mindestens drei Tage in Frage. An allererster Stelle denkt man aus zeitgenössischer Sicht wie selbstverständlich an den Neujahrstag, dem tatsächlich ein gewisses Zeremoniell zukam: bei dieser Gelegenheit wurde Käse an die Mitglieder des Magistrats und andere Funktionsträger ausgeteilt. Dann käme Sankt Remigius (1. Oktober) in Frage, an dem der Baumeister jeweils für weitere zwei Jahre bestimmt wurde. Doch wird man den Beginn des Amtsjahres des Magistrats insgesamt kaum auf einen anderen als den Sankt-Andreas-Tag (30. November) und dessen Ende auf den Vorabend desselben Tages im folgenden Jahre festsetzen können; dies zumindest bis zum Jahre 1684, ab welchem Louis XIV bis 1697 als Landesherr Bewegung in die alten Gewohnheiten und Strukturen zu bringen gedachte. Am Sankt-Andreas-Tag nämlich wurde der jeweils für ein Jahr gewählte neue Richter eingesetzt; am Vorabend endete sein Mandat. Nach 1684 wurde dieser Termin gelegentlich vorverlegt, aber auch verschoben, wenn die Anwesenheit der Kandidaten am Festtag selbst nicht gegeben war, oder wenn die staatlichen Repräsentanten des Sonnenkönigs anderswo verpflichtet waren.

Als besonderer Tag sticht weiter der Sankt-Mathias-Tag (24. Februar) hervor, an dem die „Stadtrechte“ versteigert wurden. Besondere Zeremonien verzeichnet der Stadtschreiber allerdings nicht, und auch die Stadtrechnungen geben keinen Anlass besonders feierliche Vorkommnisse zu vermuten.

Die kurze Skizzierung all dieser Termine macht klar: All diesen Tagen kam eine unterschiedliche Bedeutung zu: einmal ging es um Wahlen zu politischen Mandaten, ein anderes Mal um Geschenkzeremonien, und schliesslich um handfeste finanzielle Geschäfte, die Einnahmen der Stadt.

Vielleicht sollte man auch noch den Sankt-Remigiustag erwähnen, an dem der Baumeister gewählt wurde. Da der Baumeister der städtische „Einnehmer“ jener Tage war, wird man mit einiger Berechtigung entgegen halten, dass dies an sich kein politisches Mandat war. Doch wurde das Baumeisteramt sehr wohl als ein Meilenstein im „Cursus honorum“ der Bürger-richter-kandidaten jener Zeit verstanden.

Allen diesen Tagen aber war im Prinzip eines gemeinsam: Da führte der Magistrat selbst Regie, meist in Verbindung mit den Zünften, den „Dreizehn Meistern“, die sich auch gerne als Bürgergemeinde verstanden. Doch darf man sich fragen, ob die Zünfte sich wirklich in der aktiven Rolle eines Mitverantwortlichen wahrnahmen. Nicht alle Zünfte dürften die ihnen zugedachte Rolle als angemessen empfunden haben, wie das ihre gelegentliche Abwesenheit widerspiegelte.

Nicht selbst handelnd, jedoch finanziell beteiligt, war der Magistrat an regelmässigen Festlichkeiten mit strikt religiösem Charakter, wie den verschiedenen Generalprozessionen beteiligt. Wir wollen daher nicht darauf eingehen, uns hingegen dem herausragendsten Ereignis des Jahres zuwenden.

Die Richterwahl

Nicht am Fest des Hl. Andreas selbst, sondern am Vorabend wurden die Voraussetzungen für die Feierlichkeiten des eigentlichen Festtages geschaffen. Mit einer gewissen Berechtigung fragt man sich, ob Heiligenfest und Handlung in irgendeinen Zusammenhang zu bringen sind. An ein Überbleibsel aus der Zeit der burgundischen Herrschaft wird so mancher instinktiv denken. Eintragungen aus den Stadtrechnungen nach 1443, als Philipp der Gute von Burgund Landesherr war, scheinen dies zunächst auch zu belegen, etwa jene des Jahres 1484–1485 und 1485–1486¹⁸. In letzterer Jahresrechnung heisst es: *«off sent endris abent als der Richter im raithus gekorren wart als von alders gewonliche ist durch die gericht und die meister von den ambachten...»*¹⁹. Michel Pauly glaubt jedoch einen Hinweis dafür zu haben, dass der Sankt-Andreas-Tag bereits im ausgehenden 14. Jahrhundert eine Rolle spielte: *«nach dem 30. 11. 1393 lief ein Knecht nach Thionville zu Herrn Heinrich (von Bettingen) „van der richterey wegen“»*²⁰. Pauly hütet sich allerdings mit Recht, dies als eindeutigen Hinweis zu werten.

In Wirklichkeit dürfte der Sankt-Andreas-Tag als Termin für die Richterwahl auf einer älteren Tradition beruhen. Ein Zusammenhang mit dem bevorstehenden Advent und den Feiertagen zum Jahresende scheint sich als Erklärung eher anzubieten. Man bedenke auch, dass an jenem Tage die Stadtbediensteten ihren Amtseid für das kommende Jahr ebenfalls erneuerten.

Und schliesslich: Der Heilige Andreas wurde bereits vor der Einnahme der Stadt durch die Burgunder verehrt. Und so wurde am 5. August 1420 der Andreasaltar in der an das Rathaus angrenzenden Pfarrkirche Sankt Nikolaus eingeweiht. Der Altar war eine Stiftung des Schöffen Claes von Losingen²¹.

Keine Zweifel sind angebracht, was die Teilnahme der Amtsmeister und den Wahlort, das Rathaus angeht. Während sich an der aktiven Rolle der

18 StAL, LU I 20 n° 173 f 16, resp. LU I 20 n° 175. f 20v. PAULY, Luxemburg (wie Anm. 2), S. 22.

19 LU I 20 n° 177 f 20v.

20 PAULY, Luxemburg (wie Anm. 2), S. 22 Fussnote 28. Er zitiert die Stadtrechnung von 1393, LU I 20 n° 7.

21 Paul WURTH-MAJERUS, L'ancienne Eglise Saint Nicolas de Luxembourg. In: Ons Hémecht 43 (1937) Heft 1 u. 2, S. 33 und 34.

an erster Stelle genannten auch im 17. Jahrhundert im Prinzip nichts änderte, ist es fraglich, ob die Wahl im selben Jahrhundert unbedingt immer im Rathaus stattgefunden hat. 1608 heisst es: *«Item den leitzten [Novem]bris als man ein Neuwen Richter Zu Knodler erwelt»*²². Doch ist wiederum das Franziskanerkloster als ständiger Wahlort nicht mit letzter Sicherheit belegt, da man zwischen Wahlgeschäft und Wahlproklamation unterscheiden muss. Ein anderer Gesichtspunkt betrifft das Rathaus selbst. Mit Sicherheit ist nicht belegt, zu welchem Zeitpunkt dasselbe wieder ganz hergestellt war. Nach dem Brande von 1554 hatte es Jahre gedauert, bis das Werk Ende der 1570er Jahre dank der finanziellen Hilfe des Schöffen Adam Roberti zu Ende geführt werden konnte. Mag sein, dass sich in den Jahren, als kein Rathaus zur Verfügung stand, der Brauch eingeschlichen hatte, die Festlichkeiten im Franziskanerkloster abzuhalten. Der Brauch könnte die Jahre überdauert haben. Im übrigen verlief der Wahlvorgang in mehreren Etappen, dazu noch an verschiedenen Tagen, ab. Ja, er erstreckte sich gar auf ein ganzes Jahr. Es ist daher an der Zeit, etwas näher darauf ein zu gehen.

Der Wahlvorgang

Eingangs dazu ein unerlässlicher Hinweis: im wechselnden Jahresrhythmus standen dem Magistrat jeweils ein Bürgerrichter oder ein Schöffenrichter vor. Bürgerrichter wurde derjenige genannt, der aus den Reihen der Zünfte hervorgegangen war, Schöffenrichter hingegen ein Schöffe. Schöffe aber war seit jeher ein vom Landesherrn – inzwischen seinem Vertreter – im Prinzip auf Lebenszeit eingesetzter Beamter.

In jedem Falle verlief die Wahl in mehreren Stufen und an festgesetzten Tagen, *«wie bräuchig»*, nach einem unabänderlichen Kalendarium und Zeremoniell.

Im Grunde begann die Wahl bereits ein Jahr vorher, im Anschluss an die Bestimmung des Vorgängers. Da verständigten die zuständigen Gremien sich bereits auf zwei Namen, die im kommenden Jahr zur Wahl stehen sollten. Im Detail verlief der Vorabend nach den vorhandenen Quellen folgendermassen:

Vor der gemeinsamen Versammlung von Magistrat und Zunftmeistern stellte der noch amtierende Richter sein Amt zur Verfügung, und es wurde ihm Entlastung gewährt. Dies belegt jedenfalls folgender Eintrag aus dem ersten erhaltenen Bürgerbuch. Dort heisst es²³:

22 StAL, LU I 20 n° 350 f. 28v.

23 StAL, LU I 10 Nr. 2.2v.

«Wahle eines neüwen Richters.

Vom mitwochen 29. Nouemb[ris] 1617, dess H[eiligen] Andreae Abent.
Nach deme der Herr Burger Richter, kaspar Aldring, wie In dem
fall vbig vnnd breuchig, Abgeheischen, auch abgedanckt, vnd seines eidts
erledigt worden,...»

Ein einfacher Verzicht genügte demnach keineswegs. Die Anwesenden mussten den Richter auch noch seines Eides entbinden. Erst anschliessend konnte man zur eigentlichen Handlung übergehen, die der geschworene Schreiber Kaspar Wohlschlager mit folgenden Worten beschreibt²⁴:

«In beysein der Ambts Meisteren dieser Statt,
Ist man Zur Wahl eines Scheffen Richters geschritten.
Vnnd haben dieselbe[n] Ambst Meistern vor d[a]z Jetz Zukunfftigh Jahr
Anfahnde S[ancti] Andreae obstehent, vnd aussgehendt Andreae
abent 1618, vor Scheffen Richter In die Wahlen gestelt vnnd
ernent, die her[re]n Johan Ferber, vnd Henrich Colen.
Ausswelchen die her[re]n Scheffen den hern ferbern erwehlet,
vnd Innen Ambts Meistern offerlegt worden, bey peen dess Meineidts
solches nicht Zu offenbahren, sunder bey sich Zulassen, biss Dahin
Dasselbigh morgen frue, wie breuchig, Im beysein menniglicher
erclertt, vnnd derselbig Herr Richter Zu eidt gestelt werde.
Vndt dasss daruff folgendes Jahr, habe vor g[enannten]
hern Gericht Zum Burger Richter vorgeschlagen Vnd ernent
Lucas fuchs, vnd Johan Meinertshagen, Ausswelch[en] alsdann
auch einer erwelet werden solle.»

Zum Ritual und Zeremoniell gehörte eine, oberflächlich gesehen, ausgewogene Rollenverteilung zwischen den beiden Wahlkollegien Schöffen und Zunftmeistern: Auswählen durfte, wer nicht das Vorschlagsrecht besass, und vorschlagen durften nur diejenigen, aus deren Reihen der Kandidat nicht hervorging. Zum Ritual gehörte alsdann offenbar ein Jahr, das zur Meinungsbildung genutzt werden sollte, ehe man sich im darauf folgenden Jahr endlich festlegen wollte. Ob es aber je wirklich zu einer Art Wahlkampf zwischen den Kandidaten kam, steht auf einem anderen Blatt. Zum Ritual gehörte schliesslich die Verpflichtung, das Vereinbarte zunächst geheim zu halten, da erst am eigentlichen Andreastag die Wahl öffentlich bekannt gemacht werden sollte, und dies im sakralen Rahmen des Franziskanerklosters²⁵.

Wer nun eine ausgewogene Rollenverteilung zwischen Schöffen und Zünften vermutet, irrt. Ausgewogen war der Wahlvorgang in keinem Fall, da immer die Schöffen favorisiert waren. Ihnen stand ein grösseres Reservoir

24 StAL, LUI 10 Nr. 2.2v.

25 Die mannigfaltigen Beziehungen mit dem Franziskanerkloster hatten eine lange Tradition.

an möglichen Kandidaten zur Verfügung, während die Dreizehn Meister immer nur aus den sieben vorhandenen Schöffen, die sie nicht eingesetzt hatten, wählen durften. Es setzte sich gar eine Art Rotationsverfahren durch. Unter derartigen Voraussetzungen erfüllte, nach heutigen Vorstellungen, der zweite Kandidat immer nur eine Alibifunktion.

Es hat sicher Versuche der Dreizehn Meister gegeben, die starren Traditionen aufzubrechen, und mehr als einer seiner Mitglieder mag heimlich den Wunsch gehegt haben, auch einmal einen anderen Kandidaten als den von den Schöffen als ersten nominierten, durchzusetzen, etwa im Jahre 1624. Damals wurde anstatt Schöffe Schöndorff der Schöffe und Syndicus Bock der Jüngere von den Dreizehn Meistern vorgeschlagen. Als guter Jurist aber wehrte Bock sofort ab: „*daz er gleich sein vorfahren²⁶ Syndico der Richterey Exempt gehalten werden solle, weil solche officia incompatibilia, vnd dasselbig auch durch proces vnd vergleichig erorttert*“²⁷. Wie man sieht, berief sich Bock nicht nur auf den Brauch, nach welcher die Folge der Schöffen als Richter geregelt war und welche unzweifelhaft für Schöndorff sprachen. Nein, Bock begründete seine Ablehnung zudem mit einem Schiedsspruch des Provinzialrates.

Eine plausible Erklärung, warum die Dreizehn Meister sich für Bock entschieden hatten, mag auch mit den familiären Wurzeln beider Kandidaten zu tun haben: Bock entstammte einer an sich alteingesessenen Arloner Bürgerfamilie²⁸, die auch in der Stadt Luxemburg selbst vertreten war²⁹. Dabei spielte sicher kaum eine Rolle, dass inzwischen die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Advokaten im Grunde den Zünften entwachsen waren. Im übrigen betrachteten die Zünfte den Syndikus als ihren eigenen Fürsprecher beim Magistrat. Schöndorff aber war ein Fremder: Ihn findet man zunächst als Amtmann in Mersch und Pittingen³⁰. Seine einzige Verbindung zur Bürgerschaft der Stadt war indirekt: Sein Schwiegervater Johann von Hartenfels wird 1572 als Bürger der Stadt Luxemburg erwähnt³¹, kommt aber bereits einige Jahre später, und zwar am 15. Juni 1576 als «*bailli de la seigneurie de Mersch*» vor³². Dasselbe Szenario stellte

26 Womit er seine Amtsvorgänger meint.

27 StAL, LU I 10 Nr 2.7.

28 Archives de l'Etat à Arlon, Fonds Marcel Bourguignon. Dem Kollegen Pierre HANNICK sei an dieser Stelle für seine Hinweise und Mitteilungen ganz besonders gedankt.

29 StAL, LU I 32 n° 1.

30 StAL, LU I 32 n° 1 (Pfarregister von Sankt Nikolaus, dort am 16. Januar 1609 als Pate erwähnt).

31 Archives de Betzdorf et de Schuttbourg analysés et publiés par Dr. N. VAN WERVEKE. In: PSH (wie Anm. 1) 1908, S. 569.

32 Chartes de la Famille de Reinach déposées aux Archives du Grand-Duché de Luxembourg; années 1221 à 1455 – Nos 1 à 1673. In: PSH 1877, S. 162.

sich noch einmal 2 Jahre später ein, und erneut lehnte Bock ab «*de nullitate*»³³.

Hatten die Dreizehn Meister von Zeit zu Zeit Bedenken, nach Brauch zu verfahren, so waren auch die Schöffen nicht immer zur Annahme des Amtes bereit. Richter sein bedeutete eben mehr als nur in einem Ehrenamt zu fungieren. Es erforderte zunehmend auch Abkömmlichkeit, und diese war nicht immer bei den zunehmend Zeit in Anspruch nehmenden wirtschaftlichen und politischen Aktivitäten einiger zu erreichen. Ein Beispiel zeigt der Fall des Jahres 1679, als der Schmelzherr Marchant zum Richter bestellt werden sollte. Der Stadtschreiber gab folgendes zu Protokoll:

«... *Nachdeme man den gerichtsbotten Harding zum dritten mahll zu g[eme][t]en H. Marchandt geschickt derselb auch zur gewonlicher stundt beyberouffen worden hatt derselbiger sich nicht praesentirt obzwar er beij den P[atres] Capucineren zur mittag gessen, nachgehendts ist herr marchant Erschienen vnd demselben obg[eme][t]e Wahll vorgehalten vndt erfragt worden ob er die richter Stelle ahnzunehmen gemeint, hatt derselb sich excusirt konte solches nicht ahnnehmen, weillen er stundtlich wegh fertigh nacher Nancy zu reysen wegen des gantzen Landts nutzen vndt denen Contributiones weillen er wissenschafft dauon hat vndt wusste nicht wie langh er aussblieben moget.*»³⁴.

Der Magistrat sah die Dinge etwas anders und liess besonders auf Betreiben des Syndicus erklären, man könne nicht ohne Richter auskommen. Damit war auch klar gesagt, dass die Wahl an sich bindend war. Eine Ablehnung war man nicht bereit, anzunehmen, die Wahl eines anderen Schöffen in Betracht zu ziehen kam erst gar nicht in Frage. Und so wurde beschlossen «*dass H[err] Scheffen Marchant den eydt eines Scheffen richters gegen morgen wie breuchlich leisten solle. Wie derselb dan auch gethan*»³⁵.

Es war dies allerdings nicht das erste Mal, dass eine Verteidigung verschoben werden musste. Bereits 1669 war Schöffe Jolliot termingericht am 29. November zum Schöffenrichter gewählt worden, «*vndt acht dagh darnach den richter Eydt Inhänden H[errn] Presidenten Darnouldt In abwessen H[errn] G[e]n[er]al Gubernatoren geleistet*»³⁶.

Das gesellschaftliche Ereignis

Mit der Wahl am Vorabend von Sankt Andreas war wohl die wichtigste Entscheidung gefallen. Für die Beteiligten und einige besonders geladene Gäste aber war es damit nicht getan. Das Ereignis sollte gebührend durch ein geselliges Mahl begangen werden. In der Baumeisterrechnung des Jah-

33 StAL, LU I 10 Nr 2.9.

34 StAL, LU I 10 n° 3 f 73.

35 StAL, LU I 10 n° 3 f 73.

36 StAL, LU I n° 2, f 58v.

res 1590–1591 ist bereits ein Abendessen am Tag der Wahl am Vorabend von Sankt Andreas verbucht. Darin heisst es: «Item vff St. Andress Abent als herr Georgh Meuch[in]³⁷ Zum richter erwelt worden heren Richter vund Scheffen zu gast gehabt den hern Merfelt³⁸ schutz wellhen³⁹ herr Michel warck⁴⁰, Neunheuser von Arlle⁴¹, Jakob Simony⁴², heuderscheyt⁴³, ... Als more, Stattschreyber, Bauwmeyster, weinrichter, die wachtmeyster und botten...»⁴⁴.

Von einem Bankett gleichen Ausmasses geht in der Rechnung des Jahres 1608–1609 allerdings nicht mehr die Rede. Anders wiederum zehn Jahre später, als zwar das Festessen selbst erwähnt wird, jedoch weder Namen noch Titel von anwesenden Persönlichkeiten genannt werden.

Die religiöse Vereidigungsfeier

Am Feste des Heiligen Andreas selbst wurde der neue Richter, ob Bürger oder Schöffe, endlich der Öffentlichkeit vorgestellt, und zwar zunächst in den Räumen des „Knuedler“-Klosters. Auch mit der Bekanntmachung des Wahlresultats am Andreastag war das Zeremoniell nicht abgeschlossen, denn nun folgte eine religiöse Feier, die zwar nicht in den Quellen direkter

37 StAL, LU I 20 n° 360 f 14. Da die Familie Meuchin ebenfalls aus Arlon stammte, und gleichzeitig auch auf Schöffenposten in Luxemburg und Thionville vertreten war, ist die besondere Erwähnung von Mitgliedern des Arloner Schöffenrates vielleicht auch so zu erklären.

38 Johann Merfelt, Gatte von Anne Portzem (LU I 32 n°1, Nov. 1607) war Mannrichter in Vianden: Joseph Flies, Ettelbrück. Die Geschichte einer Landschaft. Luxembourg 1970, S. 288.

39 Es handelt sich wohl um Wilhelm Schütz, Schöffe von 1607–1660: LASCOMBES, Chronik (wie Anm. 2), S. 809–814.

40 In den Papieren von Marcel BOURGUIGNON im Staatsarchiv Arlon liest man zur Person des Michel Warck: «Né vers 1528: 77 ans en 1605; 70 ans en 1592; échevin 1562–1613. Très assidu. fort infirmé (?), mais survécût, un peu affaibli mentalement. (Longue prestation, a donc été nommé jeune)».

41 Dabei handelt es sich mit einiger Sicherheit um jenen Jean Neunheuser, den wir 1601 in Arlon als Schöffen und Vertreter bei den Ständen vorfinden. Derselbe wird bei einem Schuldenbekenntnis von 1610 als Notar bezeichnet. Siehe dazu Archives de Clervaux analysées et publiées par M.-F.-X. WÜRTH-PAQUET, Président honoraire de la Cour supérieure de justice à Luxembourg et N. VAN WERVEKE Professeur à l'Athénée de Luxembourg, Luxembourg. In: PSH (wie Anm. 1) 1883, S. 481, sowie: Chartes Reinach (wie Anm. 32), S. 481.

42 Jakob Simony war Gasthalter «zum Schaf». 1589 war er Bürgerrichter gewesen: LASCOMBES, Chronik, (wie Anm. 2), S. 808.

43 Ob es sich dabei um Thiel oder Walter Heuderscheyt handelte, ist nicht auszumachen. Möglicherweise aber war es der Düdelinger Amtmann Walter Heuderscheyt, der mit Suzanne Birthon verheiratet war (Pfarregister von Sankt Nikolaus). Zu jener Zeit figurierte Mathias Birthon, möglicherweise ein Bruder der Frau, als Stadtschöffe.

44 StAL, LU I 20 n° 332 fo 19v.

städtischer Provenienz⁴⁵, dafür aber für einzelne Jahre in Fellers sogenannter Chronik erwähnt wird⁴⁶. Es sind dies Einträge aus den Jahren 1684, 1693, 1699, 1700, 1702, 1703, 1705, 1708, 1709, 1711 und 1712. Da die Formulierung nicht immer gleichförmig ist, soll dieses Dutzend Einzeltexte in extenso aufgeführt werden.

1684 heisst es:

«NB. Hodie singulis Solet renuari Justitiarius, huius orbis, Seu nouus eligi, et est hoc Anno Turnus Ciuium, in absentia D(omini) Gubernatoris, electio fuit prologata in aliam diem»⁴⁷.

Interessanterweise hält Feller hier den Grund für die Verschiebung der Wahl fest: die Abwesenheit des Gouverneurs.

Später als am eigentlichen Andreastag wurde auch der Richter des Jahres 1691/92 vereidigt. Diesmal war es am Vorabend des Patronatsfestes der grössten städtischen, dem heiligen Nikolaus geweihten Pfarrkirche. Dazu hielt Pfarrer Feller fest: «*hodie*⁴⁸ Dum legeretur Euangelium s(anct)i Joannis in fine summi sacri, accesserunt Domini Scabini huius orbis ad chorum adiunge Dominum henricum franciscum Neunheuser vice Praepositum, et etiam Scabinum, vt nouum Justitiarium huius orbis, qui sedens seu flectens, Supra sedem in medio chori ad hoc praeparatam Coram venerabili, celebrante, et vniuerso populo publice praestitit iuramentum ratione iam dicti, officij et Dignitatis, et postea celebrans D(ominus) Decanus seu pastor s(anct)i Nicolai dedit Solemnem benedictionem»⁴⁹.

45 Auch in diesem Falle ist mehr für die Stadt Thionville überliefert. Freundlicherweise wurden mir von dem Kollegen aus Thionville, Sylvain Chimello, entsprechende Kopien zugestellt, leider allerdings ohne Quellenangabe.

46 Bei Fellers Chronik handelt es sich an allererster Stelle um ein Einnahmenregister des Pfarrers, das zum Mischbuch wurde und als Pfarregister der alten Sankt-Nikolaus-Pfarrei in Luxemburg in das Luxemburger Stadtarchiv gelangte. Hier trägt es die Signatur: LU I 32 n° 13. Dessen 834 Folios erstrecken sich über die Jahre 1674 bis 1714 (23. Juli). Antoine Feller, 1636 in Simmern bei Koerich geboren, war Pfarrer von Sant Nikolaus von 1673 bis zu seinem Tode im Jahre 1717. Zur Person Fellers, siehe etwa: Mgr Fr. LECH, Lebensbild des hochwürdigen Herrn Antoine Feller, weiland Pfarrer von St Nikolaus zu Luxemburg. In: Hémecht 28 (1922), Nrn. 2 und 3, S. 83 ff. Zur Chronik: Léon ZETTINGER, La Chronique de l'abbé Feller. Artikelserie in: Hémecht 1966 Nr. 4, S. 433–497; 1967 Nr. 2, S. 181–197; 1971 Nr. 1, S. 59–77. – Ein besonderes Kapitel über die Zeit der Herrschaft Ludwigs XIV., wie sie Feller beschrieben hat, behandelt: Fernand G. EMMEL, La chronique de l'abbé Feller ou l'art de s'accomoder du nouveau régime. In: Luxembourg et Vauban. Ausstellungskatalog der Stadt Luxemburg zur Ausstellung gelegentlich des dreihundertsten Jahrestages der Eroberung der Stadt durch den Festungsingenieur Ludwigs XIV., Sébastien Le Prestre, Marquis de Vauban. Luxemburg 1984, S. 45–51.

47 Eintrag vom 30. November 1684. StAL, LU I 32 Nr. 13.316.

48 D.h. am 5. Dezember 1691.

49 StAL, LU I 32 Nr. 13 f 453.

Dies ist sicher die ausführlichste Beschreibung einer Vereidigungszeremonie, die bis zu diesem Tage aufgefunden werden konnte. Ihr entnehmen wir, dass sie am Schluss des eigentlichen Hochamtes stattfand. Bis zu diesem Zeitpunkt hatten die politischen Funktionsträger der Stadt noch nicht im Rampenlicht des Geschehens gestanden. Nicht allein der zukünftige Richter, sondern das gesamte Magistratskollegium strebte nun dem Hochaltar zu. Dort im Chor war ein eigener Stuhl vorbereitet, auf dem der designierte Schöffenrichter Platz nehmen konnte. Um die Feierlichkeit des Augenblicks wohl noch weiter zu unterstreichen, war auch das Allerheiligste ausgestellt. Nach der Eidesleistung erteilte dann Feller den Segen. Und so war die Vereidigungsfeier insgesamt in den Ablauf des Hochamtes eingebunden.

Ganze zehn Jahre vergingen, bis Feller wieder auf eine Vereidigung einging. Von den inzwischen von der französischen Verwaltung initiierten Neuerungen sprach er nicht⁵⁰. 1693 war es zwar der von Ludwig XIV. eingesetzte «Maire héritaire» Knepper, der den Eid in der Sankt Nikolauskirche ablegte, doch Feller nennt ihn immer noch Richter. Und wenn er auch im Prinzip auf Lebenszeit durch den König bestimmt worden war, so hatte er doch jährlich den Eid zu leisten. Diesmal lautet der Text:

«hodie renouavit Dominus Jeannes Bernardus Knepper Justitiarius hereditarius Juramentum in nostra Ecclesia coram magistratu et Ciuibus»⁵¹.

In dieser Notiz wird die Anwesenheit des Magistrats wie zwei Jahre früher erwähnt. Erwähnenswert auch der Hinweis auf die Präsenz von Bürgern. Ob es sich dabei um Bürger im allgemeinen gehandelt hat, oder ob er mit dem Substantiv die Vertreter der Bürgerschaft, sprich die Zunftmeister gemeint hat, geht nicht eindeutig hervor. Man muss nämlich in Betracht ziehen, dass die alte Sankt-Nikolauskirche nicht unbedingt sehr geräumig war. Wenn man dann die Präsenz von Würdenträgern aller Art als wahrscheinlich annimmt, dann blieb kaum Platz für das Volk. Dem widerspricht allerdings die Notiz von 1691, in der Feller eindeutig vom „*populus*“ und nicht von den alleinigen „*cives*“ spricht.

Und wieder gingen einige Jahre ins Land, bevor sich Feller zu einer erneuten Erwähnung bewegen liess:

«hodie D(omi)n(u)s Joannes Beyer Scabinus huius orbis factus est Justitiarius, vulgo Richter, et praestitit iuramentum in nostra Ecclesia»⁵².

Nicht viel anders hört sich der Eintrag des folgenden Jahres an:

50 Siehe dazu etwas weiter.

51 30. November 1693. StAL, LU I 32 Nr. 13.490v.

52 30. November 1699. StAL, LU I 32 Nr.13.597.

«*hodie praestitit Juramentum in nostra Ecclesia D(ominus) Jacobus Dumont electus Justitiarius huius urbis pro hoc Anno*»⁵³.

Da die französische Herrschaft mit dem Frieden von Ryswick geendet hatte und die französischen Truppen die Stadt am 25. Januar 1698 verlassen hatten, hätte also der Pfarrer bereits in diesem Jahr den Eid eines nach alter Sitte gewählten Richters tun können. Das geschah aber erst 1700.

Zwei Jahre später wird zum Hergang nichts Neues berichtet:

«*hodie Electus D(ominus) Joannes Leweling in Justitiarum urbis. Et praestitit Juramentum in n(ost)ra Ecclesia*»⁵⁴.

Deutlich genauer schildert Feller den Hergang der Vereidigungszeremonie im darauffolgenden Jahr. Obwohl es sich, abweichend von den anderen, um einen Schöffengericht handelt, hebt dies Feller aber nicht besonders hervor:

«*hodie in fine summi sacri, praestitit Nouus Justitiarius urbis, D(ominus) franciscus Boudery Juramentum flexis genibus coram Summo Altari, et postea data fuit benedictio*»⁵⁵.

Der Eid war also Bestandteil der sakralen Handlung, erfolgte aber am Schluss derselben, aber bevor der Pfarrer den Segen erteilte. Aufschlussreich sind eine Reihe Details, die Feller bisher nie erwähnte: die Eidesleistung am Schluss des Hochamtes, am Hauptaltar der Pfarrkirche, in knieender Haltung, und der Segen des Pfarrers am Schluss. Zwei Jahre später war die Reihe wieder einmal an einem Schöffen, der zum Richter erkoren worden war.

«*hodie praestitit Juramentum in Eccl(es)ia n(ost)ra, nouus D(ominus) Justitiarius qui fuit D(ominus) Andreas Nisette, nouus Scabinus*»⁵⁶.

Er war also nicht nur der neue Richter, er war auch der jüngste Schöffe.

Übergehen wir die Eidesleistung des Jahres 1708, die keine neuen Details hergibt, um uns derjenigen des darauf folgenden Jahres zu widmen, in deren Schilderung zwei Details auffallen:

«*hodie nouus Richter huius urbis praestitit Juramentum in Ecclesia n(ost)ra vt semper moris fuit*»⁵⁷.

Die sprachliche Neuerung „Richter“ anstatt „Justitiarius“ fällt an allererster Stelle auf. Den Grund kann man nicht erklären. Etwas anders verhält es sich mit dem Zusatz: «*vt semper moris fuit*». Man darf sich wohl die Frage stellen, ob Feller dies absichtlich erwähnt. Dann könnte die Begrün-

53 30. November 1700. StAL, LU I 32 Nr.13.615.

54 30. November 1702. StAL, LU I 32 Nr. 13.649v.

55 30. November 1703. StAL, LU I 32 Nr. 13.667v.

56 30. November 1705. StAL, LU I 32 Nr.13.704v.

57 30. November 1709. StAL, LU I 32 Nr. 13.773.

dung etwa darin zu sehen sein, dass diese Tradition in vergangenen Jahren nicht immer respektiert worden war. Doch um dies mit Sicherheit zu behaupten, bedürfte es stichhaltigerer Quellenangaben als die oft bei Feller festgestellte Animosität gegenüber den Klöstern der Stadt, die öfter von den Pfarrkindern aufgesucht wurden, als dies Feller lieb gewesen wäre⁵⁸.

Keinen weiteren Kommentar erlaubte sich Feller drei Jahre später:

«*D(ominus) Christianus Loser Scabinus Luxemburgensis Junior, praestitit in n(ost)ra Ecclesia Juramentum Richteri urbis qui hodie factus est*»⁵⁹.

Vielleicht sollte man wieder einmal darauf verweisen, dass hier scheinbar absichtlich der «Scabinus Junior» hervorgestrichen werden sollte. Möglicherweise war man auch hier bisher nicht unbedingt der Tradition gefolgt, offensichtlich auch scheint es den älteren Herrn etwas gestört zu haben, dass ein unerfahrener Neuling zum höchsten Amt in der Stadt kam. Feller schätzte in der Zwischenzeit das Bewährte und Erprobte. Daher wohl der Zusatz bei der nächsten Erwähnung:

«*hodie praestitit Juramentum D(omi)n(u)s Jo(ann)es Reulant nouus Richter, qui ante duos Annos adhuc fuit Richter. Signum quod sit honestus vir*»⁶⁰.

Feller bewertete die Kandidaten demnach auch nach anderen Qualitäten als nach den Titeln. Das ist irgendwie verwunderlich, da er selbst ansonsten gern in Titeln geradezu schwelgt. Rückblickend kann man sich fragen, ob die vorher erwähnten Richter nicht so ganz nach seinem Geschmack waren, weil sie nicht als «*honesti vires*» bezeichnet werden konnten.

Nun wäre es sicher an der Zeit, den Inhalt des Richtereids zu erwähnen. Leider habe ich in den verschiedensten Quellen keinen Text finden können. Er dürfte sich allerdings wenig von demjenigen unterschieden haben, der in der einst luxemburgischen Stadt Thionville üblich war⁶¹. Danach schwor der Richter Treue Gott, seinen Heiligen, dem König, dem Gouverneur oder in dessen Abwesenheit seinem Stellvertreter. Es folgte dann das Versprechen, sein Amt gut auszuführen, wobei er sich im Dienste mehrerer Instanzen fühlte: «*Tant pour le Service de Sa Majesté[...] Enuers les Echeuins, bourgeoise et le bain (!) publique*»⁶².

58 Siehe dazu Fellers sogenannte «Chronik», passim.

59 30. November 1711. StAL, LU I 32 Nr. 13.801.

60 30. November 1712. StAL, LU I 32 Nr. 13.817.

61 Wie Anm. 45.

62 Zwar ist für diese Eidesformel kein Datum angegeben. Manches deutet aber daraufhin, dass sie bereits vor dem Pyrenäenfrieden gebräuchlich gewesen sein dürfte.

Fazit

Es ist nun sicher an der Zeit, aus dieser Rückschau zu schlussfolgern. Die uns zur Verfügung stehenden Quellen erlauben uns keine abschliessende Aussage über die Hintergründe und Motivation der Rituale des Magistrats. Vielleicht hielt man sich tatsächlich an ein seit Generationen bewährtes Muster, das nun nicht mehr hinterfragt wurde. Angesichts verschiedener Reaktionen z.B. des Dechanten Feller allerdings scheinen gewisse Zweifel nicht unberechtigt.

Viel genauer können wir uns über den Ablauf der Rituale selbst äussern: An einen rein geschäftlichen Teil schloss sich ein gesellschaftlicher an, der dann am folgenden Tage in einer religiösen Zeremonie seinen Abschluss fand.

Den eingangs angeführten Definitionen wird man mit Sicherheit gerecht, wenn man die Wahl des Stadtrichters als Ritual und Zeremonie darstellt: der Ablauf blieb, alles in allem, recht strikt nach einem gewissen Muster geregelt, einem Muster, das Louis XIV nur geringfügig, und nur für einige Jahre abändern konnte. Die vollständige Zeremonie begriff sowohl ein politisches, wie ein gesellschaftliches und, als Krönung, ein religiöses Moment.

Doch wenn wir uns nicht mit den Fakten begnügen, die uns die Quellen an der Oberfläche vermitteln, wenn wir uns Fragen über das nicht Erwähnte, das nicht Zugegebene stellen, eröffnen sich Perspektiven, die das 17. Jahrhundert in Luxemburg nicht als ein Jahrhundert des Stillstands, sondern des stillen Wandels, des Rüttelns an überkommenen Normen erscheinen lässt.

Wir haben uns in diesem Beitrag vornehmlich auf das Geschehen, so wie es aus den Quellen hervorgeht, beschränkt. Nur gelegentlich haben wir auf genealogische Zusammenhänge hingewiesen. Genau an dieser Stelle müsste eine weitere Studie ansetzen. Ohne den Resultaten einer solchen vorzugreifen, stellt man allerdings fest, dass sich einige Familien in die Führung der Stadtgeschäfte teilten. Im übrigen waren die familiengeschichtlichen Verbindungen zwischen den Familien recht eng und gingen oft auf eine lange Vergangenheit zurück. Doch sind die Spuren des Wandels auch hier unübersehbar, entfernten sich doch die Nachkommen oft allein durch ihre Studien oder ihren eigentlichen Beruf immer mehr von den althergebrachten Wurzeln. Damit einher ging mit Sicherheit auch eine Entfremdung mit den Zünften. Es ist denn auch nicht überraschend, wenn die Auseinandersetzungen mit denselben zunehmen und wenn nicht alle Zünfte grosse Begeisterung für die von dem Magistrat betriebenen Versammlungen zeigten, dies seit den dreissiger Jahren. Im folgenden 18. Jahrhundert wird diese Entwicklung weiter gehen. Doch dies gehört nicht mehr zum Feld unserer Untersuchung.

Geistliche und karitative Institutionen in der Stadt Oppenheim im Übergang vom Spätmittelalter zur Frühen Neuzeit im Spiegel der urkundlichen Überlieferung, von Paul Warmbrunn	743
Die deutschsprachige Literatur in Siebenbürgen anhand eines Bücherkatalogs aus dem 18. Jahrhundert, von Liliana Popa	759
Das Schicksal des von der Leyenschen Archivs in Blieskastel in französischer Zeit (1793–1815), von Wolfgang Laufer	771
„Aus dem Leben eines Wendehalses“ – Des Trierer Michael-Franz-Joseph Müllers Echter-nacher Tagebuch (1794–1797), von Jean-Claude Muller	785
Die Arenberg-Zechen im Ruhrgebiet – ihre Archive und deren Bedeutung für die Forschung, von Ottfried Dascher	835
Vom „gesamtdutschen Dammbau“ 1957 im Westerwald zum „Brückenschlag“ in Postdam 1990, von Friedrich Beck	847
Grundzüge der Pfarrarchivpflege im Bistum Mainz, von Hermann-Josef Braun	857
Die Archivgesetze des Bundes und der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, von Klaus Oldenhage	875
Kirchengeschichte	
Der heilige Kastor, von Pirmin Spieß	883
Anmerkungen zur Ikonographie und Ausstattung von Kirchen, von Kurt Eitelbach	893
Was bedeutet das Sprichwort „Man soll die Kirche im Dorf lassen“?, von Alfred Wendehorst	907
Bemerkungen zur Entstehung der Pfarrorganisation im alten Sachsen, vornehmlich im Bistum Münster, von Wilhelm Kohl	915
Das Testament des Nikolaus von Mensdorf/Luxemburg, Scholaster von Sankt Paulin vor Trier, von Michel Pauly	933
Bemerkungen zu Ablasspolitik und Ablassfrömmigkeit in der spätmittelalterlichen Kölner Erzdiözese, von Wilhelm Janssen	951
Die Gedächtnisgemeinschaft St. Kastor zu Koblenz, von Martina Knichel	979
Spätmittelalterliche religiöse Bruderschaften im Westrich, von Hans-Walter Herrmann	997
Leid und Trost im Alltag – Zur historischen Aussagekraft von spätmittelalterlichen bzw. frühneuzeitlichen Mirakelbüchern, von Helmut Flachenecker	1019
Johann Matthias bzw. Laurentius Kriechel (1763–1817) – ein Einzelschicksal in den Wirren der französischen Zeit, von Ingrid Joester	1047

Alois Pichler (1833–1874) auf dem „Index der verbotenen Bücher“, von Herman H. Schwedt	1059
Antonius Mönch – Erster Vorsitzender des Diözesancaritasverbandes Trier, von Martin Persch	1089
Der Bischof von Aachen und der „Deutsche Gruß“ – Ein Bilddokument zur Reaktion der Bistumsleitung auf den Abschluss des Reichskonkordats vom 20. Juli 1933, von Klaus Ring	1097
Memorandum zu theologischen, sittlichen und praktischen Fragen des Volksgruppen- schutzes, von Gerhard Pieschl	1107
 Kunstgeschichte	
Ein versprengtes Missaleblatt aus dem Benediktinerinnenkloster Koblenz-Oberwerth, von Franz Ronig	1119
Miszelle zum Meininger Fragment des Ludwigsliedes, von Verena Kessel	1133
Schloß Neuwied und sein Baumeister Julius Ludwig Rothweil – Ergänzende Entdeckungen und Untersuchungen, von Magnus Backes	1137
Überlegungen zur Sommerhalle auf Schloss Stolzenfels und Anmerkungen zur Taufkapelle unterhalb der Schlosskirche, von Udo Liessem	1153
Gedanken zu Ikonologie und Ikonographie der Villa Cahn in Bonn-Plittersdorf, von Wolfgang Brönnner	1163
„Auch Ästhet ...“ Der Skulpturengarten des Franz-Josef Heyen, von Ignaz Miller	1169
Franz-Josef Heyen und die Plaketten der Gesellschaft für mittelrheinische Kirchengeschichte, von Martina Knichel	1189
 Persönliches	
Verzeichnis der Schriften von Franz-Josef Heyen (Fortsetzung), von Maria Magdalena Glowinski	1197
Drei Ansprachen des Jubilars:	1211
Am 17. Juni 1954 in der Cusanus-Schule zu Wittlich	1212
„So wurden wir heimatlos“ – Gedanken zum Ende des Krieges 1945 Gedenkstunde der Stadt Koblenz am 8. Mai 1985	1215
„Einigkeit und Recht und Freiheit“ – Deutschland am 3. Oktober 1990 Zum Tag der Wiedervereinigung am 3. Oktober 1990 in Andernach	1226
In Memoriam, von Franz-Josef Heyen	1235

Sonderdruck aus

Ein Eifler für Rheinland-Pfalz

Festschrift für Franz-Josef Heyen
zum 75. Geburtstag am 2. Mai 2003

Inhalt

Geschichte

Achtundneunzig Prozent unserer Geschichte, von Gerhard Bosinski	149
Gebetsgedenken in der Krise? – Zu den Namenlisten der Essener Frauengemeinschaft in einer Sakramentarhandschrift des 9. Jahrhunderts, von Thomas Schilp	157
Überlegungen zur Trierer Inschrift über die Zollrechte der Kölner Kaufleute, von Manfred Groten	165
Die Urkundenfälschungen des Klosters Klingenmünster – eine Nachlese, von Theo Kölzer	173
Gab es im deutschen Thronstreit für die Königserhebung eine „kölnische Wahltheorie“? – Zu den vorrangigen Kurrufen der drei rheinischen Erzbischöfe 1198 bis 1212, von Hugo Stehkämper	205
Interpone tuis interdum gaudia curis! Zum Geschichtsverständnis des Gervasius von Tilbury (um 1160–1234/35), von Achim Krümmel	237
Der Kaiser und sein Bischof – Kaiser Heinrich VII. und seine „besten Ritter“ im Epos der „Voeux de l'epervier“ (kurz nach 1313), von Michel Margue	253
Amtsorganisation in Kurtrier unter Erzbischof Balduin von Trier, von Friedhelm Burgard	279
Die trierischen Lehen der Grafen von Henneberg, von Johannes Mötsch	409
Drei Mal zwei nahezu unbekannte pfälzische Siegel im Gatterer-Apparat, von Karl Heinz Debus	419
Richterwahl – ein Ritual des Luxemburger Stadtmagistrats im 17. Jahrhundert im Wandel?, von Fernand G. Emmel	443

Een Kapucijn verdedigt de Waalse Soldaten op de Arenberg, von Jean-Pierre Tytgat	461
<i>„... da er von einem so distinguirten hohen Militär- und Hofcharacter ist ... so wirdet ihme die Erkauffung erdeites Hauses nicht wohl verweigert ...“</i> – Rekonstruktion eines arenbergischen Hausbesitzes auf der Mölker Bastei in Wien, von Eva-Katharin Ledel	477
Arenberger Prinzen und J. W. von Goethe waren 1770 Studienkollegen in Straßburg, von Peter Neu	487
Teilnehmer aus dem preussischen Regierungsbezirk Trier an der Pfälzischen Revolution von 1849, von Joachim Kermann	497
Marginalien zu den Beziehungen der Berliner Familien Mendelssohn und Benda – Ein Gruß nach Koblenz, von Halgard Kuhn	529
„Gut Ding will gut Weil“ – Die nicht errichtete Balduin-Statue des Bildhauers Johann Hartung in Koblenz, von Hans Josef Schmidt	553
Politik und Gesellschaft in Briefen rheinischer Amerika-Auswanderer, von Marlene Nikolay-Panter	571
Zur Geschichte der Eifeler Eisenbahnen bis zum Ersten Weltkrieg, von Heinrich Küppers	585
Die Feier des Verfassungstages in Worms während der Weimarer Republik, von Gerold Bönnen	665
Hinhaltender Widerstand – Das Friedrich-Wilhelm-Gymnasium in Trier in den ersten Jahren des Nationalsozialismus, von Peter Brommer	627
Erlebnisse eines jungen deutschen Juden in Hermeskeil, Trier, Auschwitz und Buchenwald in den Jahren 1933 bis 1945, von Heinz Kahn	641
Bildende Kunst und Kitsch in den Berichten des Sicherheitsdienstes (SD) der SS 1938 bis 1943, von Heinz Boberach	661
Hermann Heimpel und Theodor Mayer. Über zwei sich kreuzende Lebenswege, von Helmut Maurer	673
„Keine Experimente“ – Zur Geschichte eines Wahlslogans, von Günter Buchstab	689
Rheinland-Pfalz. Profil durch Integration, Leistung und Tradition, von Christoph Grimm	699
Archiv- und Bibliotheksgeschichte	
Der Archivar und seine „Kollisionen“, von Lorenz Mikoletzky	713
Archivisches, Archivalisches und Archivarisches zwischen Luxemburg und Koblenz, von Paul Spang	719
Europa – woher wir kommen, wohin wir gehen: Gedanken zu Übergängen, von Joachim-Felix Leonhard	731